

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen

DELO Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA, DELO-Allee 1, 86949 Windach und WSH GmbH & Co. KG, DELO-Allee 1, 86949 Windach

Stand 08/2017

### 1. Gegenstand und Definitionen

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge (nachfolgend „Vertrag“ oder „Auftrag“), mit denen DELO Leistungen (nachfolgend „Leistungen“), insbesondere Dienst- und Werkleistungen, in Auftrag gibt, die weder Bauleistungen sind noch informations-technische oder entwicklungsbezogene Leistungen darstellen. Auch die Herstellung und Lieferung von Material für die Weiterverarbeitung durch DELO ist nicht von diesen Bedingungen erfasst.

1.2 Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind insbesondere:

- Dienstleistungen aller Art
- Reinigungsarbeiten aller Art
- Transportleistungen
- Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten
- Montagearbeiten
- Reparaturarbeiten
- Oberflächenbearbeitung
- Leistungen im Bereich der Elektrotechnik
- Analytische Dienstleistungen

### 2. Abschluss des Vertrages

2.1 Auf einen Vertragsabschluss oder eine Vertragsänderung gerichtete Erklärungen, wie Bestellungen, Angebote, Auftragsbestätigungen u. ä., müssen schriftlich gegenüber dem bei DELO zuständigen Sachbearbeiter erfolgen, um verbindlich zu werden.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn DELO ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

2.3 Der Auftragnehmer muss den Vertragsabschluss vertraulich behandeln. Er darf DELO nur mit DELOs schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

### 3. Inhalt des Vertrages

Die vertraglichen Vereinbarungen bestehen aus:

- DELOs Bestellschreiben bzw. Auftragschreiben
- diesen "Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen"
- den bei Vertragsabschluss für die vereinbarten Leistungen allgemein geltenden Richtlinien und Fachnormen
- dem Angebot des Auftragnehmers.

Die vorstehenden Unterlagen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

### 4. Durchführung des Vertrages

4.1 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigter Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Unterkünfte usw.. Sollte DELO im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellen, haftet der Auftragnehmer für Verlust oder Schäden an dem Gegenstand, die nicht durch die übliche Abnutzung entstehen.

4.2 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die schriftliche Zustimmung DELOs. Dies gilt nicht für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist, soweit es sich bei den an den Unterauftragnehmer vergebenen Leistungen um nicht wesentlich ins Gewicht fallende Leistungen handelt. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einbeziehung von Unterauftragnehmern DELO bereits vor Auftragsvergabe schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbedingungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass die Einhaltung der vertraglichen Regelungen zwischen DELO und Auftragnehmer sichergestellt ist.

4.3 Leistungen, die im Werksbereich DELOs auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als nötig behindern.

4.4 Bei der Durchführung von Leistungen obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Leistungen Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er DELO sofort zu unterrichten.

4.5 DELO hat gegenüber dem Auftragnehmer ein Weisungsrecht. Damit ist jedoch kein allgemeines Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers verbunden.

4.6 Der Auftragnehmer hat die für ihn tätigen Mitarbeiter im erforderlichen Ausmaß zu beaufsichtigen.

4.7 Der Auftragnehmer hat DELO auf dessen Anforderung eine Liste mit den Namen der Mitarbeiter einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste muss stets aktuell gehalten werden. Auf Wunsch DELOs hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Mitarbeiter der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter der Zutritt zum Werksbereich DELOs verwehrt werden.

4.8 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter den Weisungen DELOs zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich dessen üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

4.9 Für Leistungen, bei denen gesundheitsgefährdende Stoffe auftreten können, sowie bei Feuerarbeiten und Arbeiten mit Zündgefahr, ist ein Erlaubnisschein des Gebäudemanagements oder des Brandschutzbeauftragten notwendig, der rechtzeitig zu beantragen ist. Evtl. Behinderungen, z. B. durch verspätete Anmeldung, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.10 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hinweise zur Arbeitssicherheit für Fremdfirmenangehörige befolgt werden. Diese sind Vertragsbestandteil. Darüber hinaus sind die auf dem Gelände DELOs jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere die Fremdfirmenrichtlinie, einzuhalten. Soweit in der Fremdfirmenrichtlinie Regelungen enthalten sind, die Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechen, sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorrangig. DELO übt das Hausrecht aus. Es besteht die Pflicht, den Besucherausweis gut sichtbar zu tragen.

4.11 Vor Beginn der Leistungen hat sich der ranghöchste Mitarbeiter des Auftragnehmers bei dem zuständigen Mitarbeiter DELOs zu melden, die Durchführung der Leistungen abzusprechen und sich nach Durchführung der Leistungen abzumelden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.12 Der Auftragnehmer klärt vor Arbeitsbeginn mit DELO, wie und von wem die Abfallentsorgung sichergestellt wird. Dies betrifft u. a. die Containergestellung, Auswahl des beabsichtigten Entsorgers, Beprobung und Einstufung der Abfälle. Nach Beendigung der Leistungen dürfen Abfälle nur nach Absprache zurückgelassen werden.

4.13 Vor Beginn der Leistungen hat der Auftragnehmer den Ort der Leistungserbringung zu übernehmen und dessen Richtigkeit, im Hinblick auf Fundamente, Anschlüsse, Absteckungen usw., nachzuprüfen. Werden die Leistungen des Auftragnehmers später beanstandet, dann kann sich der Auftragnehmer auf Mängel der Vorarbeiten, die für den Auftragnehmer erkennbar waren, nur berufen, wenn er DELO hierauf unverzüglich nach Prüfung der Vorarbeiten schriftlich hingewiesen hat.

4.14 Zuleitungen bis zur Verbrauchsstelle für Strom und Wasser hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit DELO unter Berücksichtigung der geltenden technischen Vorschriften auf eigene Kosten zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.15 Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung DELOs - ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben - objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies DELO unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.

### 5. Preise

5.1 Alle vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und schließen, soweit nicht abweichend vereinbart, übliche Nebenkosten wie z. B. Material, Schutz gefährdeter Gegenstände gegen Schäden, Anfahrtskosten und -zeiten mit ein. Sie verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Mehrleistungen außerhalb der Auftragsunterlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung DELOs. Bei ohne diese Zustimmung erbrachten Mehrleistungen besteht ein Anspruch auf Vergütung nur dann, wenn die Mehrleistung notwendig und die Einholung einer vorherigen Zustimmung nicht möglich war.

## **6. Termine, Verzögerungen**

6.1 Alle schriftlich vereinbarten und festgehaltenen Ausführungsfristen sind verbindliche Vertragsfristen.

6.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies DELO unverzüglich mitzuteilen. Dies berührt nicht die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine.

6.3 Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist DELO berechtigt, pro vollendeter Woche des Verzuges einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, max. insgesamt 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

6.4 Bei Verzug des Auftragnehmers kann DELO nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen; sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese DELO unverzüglich zu übergeben. Stattdessen kann DELO nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Dienstleistungsverträgen tritt an die Stelle des Rücktritts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

6.5 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **7. Versicherungsschutz und Verteilung der Gefahr**

7.1 Der Auftragnehmer muss bei Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorweisen. Die Haftpflichtversicherung sollte mindestens eine Deckungssumme von 2.500.000 Euro für Personen- und Sachschäden und 250.000 Euro für Vermögensschäden beinhalten. Eine Kopie des Versicherungsscheins und eine Bescheinigung des Versicherers sind nach Aufforderung durch DELO diesem vorzulegen.

7.2 Dem Auftragnehmer obliegt es, seine Ausrüstung und sein Material zu versichern. Eine Haftung DELOs für Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung und Material ist ausgeschlossen, soweit kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten DELOs oder dessen Mitarbeiter vorliegt.

## **8. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung**

Macht DELO von einem ihm zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von DELO bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein DELO zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

## **9. Abnahme von abnahmefähigen Leistungen**

9.1 Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen DELO und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrags vereinbart.

9.2 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten tragen DELO und Auftragnehmer jeweils selbst.

9.3 Die Abnahme – sowohl der Gesamtleistung als auch von Teilleistungen – gilt nur mit schriftlicher Bestätigung durch DELO als erteilt. DELO bestätigt die Abnahme durch das von ihm unterzeichnete Abnahmeprotokoll. Die Rechtsfolgen, wie Übergang der Gefahr oder Beginn der Verjährung der Sach- und Rechtsmängelhaftung, werden durch Teilabnahmen nicht berührt.

## **10. Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelhaftung**

10.1 Die Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung beträgt zwei (2) Jahre. Die Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung beginnt bei abnahmefähigen Leistungen mit der Abnahme der Gesamtleistung, bei anderen Leistungen mit deren Beendigung.

10.2 Für nachgebesserte oder ersetzte Leistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung mit der schriftlichen Abnahme dieser Leistungen und bei nicht abnahmefähigen Leistungen mit deren Beendigung. Falls DELO die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 18 Werktagen

nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers über den ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung mit Ablauf der vorgenannten Frist von 18 Werktagen. Samstage gelten als Werktage.

10.3 Der Anspruch verjährt frühestens sechs (6) Monate nach Erhebung der Mängelrüge.

## **11. Ausführungsunterlagen**

11.1 Die für die Ausführung nötigen Unterlagen werden dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

11.2 Alle Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum DELOs und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Auftragnehmers für DELO sorgfältig zu verwahren. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.

11.3 Hat der Auftragnehmer Unterlagen anzufertigen, so ist er verpflichtet, diese in der geforderten Anzahl und Ausführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und DELO kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. DELO oder Dritte dürfen diese Unterlagen zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen unentgeltlich benutzen.

11.4 Durch die Zustimmung DELOs zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Leistungen nicht berührt. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer umgesetzte Vorschläge und Empfehlungen DELOs sowie für zwischen Auftragnehmer und DELO vereinbarte Änderungen. Für umgesetzte Weisungen DELOs ist der Auftragnehmer nur dann verantwortlich, wenn er diesen nicht schriftlich mit angemessener Begründung widerspricht.

## **12. Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz**

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer, einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Leistungen einschlägig sind.

12.2 Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften DELOs für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen zu informieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.

12.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

12.4 Brandschutztechnische Forderungen des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehältern, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung DELOs durchgeführt werden. Nach Beendigung der Leistungen sind Nachkontrollen durchzuführen.

12.5 Der Auftragnehmer stellt den DELO und die Mitarbeiter DELOs von allen Ansprüchen frei, die gegen diese wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Leistungen an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Leistungen bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, ist unverzüglich DELO zu verständigen.

## **13. Stundenlohnarbeiten**

13.1 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung DELOs ausgeführt werden. Die Anweisungen erfolgen vorzugsweise schriftlich.

13.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Tätigkeitsberichte täglich ohne Aufforderung in einfacher Ausfertigung einschließlich eines Durchschlags DELO zur Unterschrift vorzulegen. DELO hat dem Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens sechs (6)

Werktage nach Zugang der Tätigkeitsberichte, den Tätigkeitsbericht in einfacher Ausfertigung ohne Durchschlag zurückzugeben. Samstage gelten als Werktage. DELO kann Einwendungen auf den Tätigkeitsbericht selbst oder gesondert schriftlich erheben. Der Auftragnehmer hat die unterschriebenen Tätigkeitsberichte zusammen mit der jeweiligen Rechnung vorzulegen. Tätigkeitsberichte, gegen die Einwendungen erhoben wurden, kommen nicht zur Verrechnung. Maßgeblich sind die vom Auftragnehmer im Angebot eingesetzten Stundenlohnsätze. Der Tätigkeitsbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten: Firmenbezeichnung DELOs, Bestell- und Abrechnungsdaten, Name und Qualifikation des Ausführenden, erbrachte Leistung, Beginn und Ende der Arbeiten, Dauer der Arbeiten, verbrauchtes Material.

#### **14. Liefer- und Versandvorschriften**

14.1 Die Liefer- und Versandvorgaben, sowie die Materialvorgaben für Verpackungen von DELO sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht andersvereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.

14.2 Eine Anlieferung von für den Auftrag erforderlichen Werkstoffen vor Auftragsumsetzung ist nach vorheriger Absprache mit DELO zulässig. Bei der Anlieferung bei DELO ist ein Vertreter des AN vor Ort erforderlich.

14.3 Kosten, die DELO durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorgaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

#### **15. Abrechnung und Übergabe von Unterlagen**

15.1 Rechnungen sind in einfacher, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

15.2 Revisions- oder Bestandspläne sind elektronisch anzufertigen und der Schlussrechnung beizufügen. An den für DELO entwickelten Revisions- und Bestandsplänen und allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt DELO unwiderruflich ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Sätzen eine Einschränkung ergibt. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Satz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdplänen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts DELOs einzelvertraglich entsprechend zu regeln. Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardpläne, Planbausteine und ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Die Vollständigkeit der Revisions- oder Bestandspläne sowie die Einräumung des Nutzungsrechts ist eine Voraussetzung für die Schlusszahlung.

15.3 Werden nach der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. DELO und Auftragnehmer sind verpflichtet, sich die ihnen danach zustehenden Beträge gegenseitig zu erstatten.

#### **16. Zahlung**

16.1 Zahlungen werden nur aufgrund von Rechnungen geleistet. Aus der Rechnung muss die Zuordnung zur dazugehörigen Leistung klar ersichtlich sein.

16.2 Abtretungen oder Verpfändungen von Forderungen, die der Auftragnehmer gegen DELO hat, sind mit schriftlicher Zustimmung DELOs zulässig.

16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch weitere Prüfinstanzen festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten. Wird Unterzahlung festgestellt, erfolgt eine Nachvergütung.

16.4 Bereits empfangene Abschlagszahlungen sind bei allen Zahlungsanforderungen mit Datum einzeln aufzuführen und ihr Gesamtbetrag am Rechnungsbetrag abzuziehen.

16.5 Neu dazugekommene Positionen sind am Schluss unter Bezugnahme auf den Nachauftrag aufzuführen.

#### **17. Datenschutz**

Der Auftragnehmer darf für die Durchführung der Vertragsleistung nur Arbeitskräfte einsetzen, die von ihm gemäß BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm mit der Bearbeitung oder Durchführung

des Vertrages betrauten Arbeitskräfte die Bestimmungen des BDSG beachten. Der Auftragnehmer hat die nach dem BDSG erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird DELO auf dessen Anforderung die zur Auftragskontrolle nach dem BDSG erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen. Er wird außerdem dafür Sorge tragen, dass sich die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte auf Anforderung DELOs sich diesem gegenüber persönlich zum Datenschutz verpflichten.

#### **18. Geheimhaltung**

18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch DELO zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Arbeitskräfte des Auftragnehmers und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.

18.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch bis zum Ablauf von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

18.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder

- dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

18.4 Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

18.5 Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung eingehalten wird.

#### **19. Schlussbestimmungen**

19.1 Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Sitz DELOs.

19.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entspricht.

19.3 Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.

19.4 Gerichtsstand ist der Sitz des für DELO zuständigen allgemeinen Gerichts.

19.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen jegliche Wirkung.

19.6 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.